

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1899.

12.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. Mai 1899, Zl. 9468,

betreffend die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der
Hufbeschlagsprüfungs-Commission in Triest für das Jahr 1899.

Zu sachverständigen Mitgliedern der Hufbeschlagsprüfungs-Commission in Triest für das Jahr 1899 wurden nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, der städtische Thierarzt Franz Arnerrysch und der Schmiedemeister Anton Prelz in Triest ernannt. Zum Vorsitzenden der Commission wurde bis auf Weiteres der k. k. Veterinär-Inspector Egid Zuttioni bestimmt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Mai oder November l. J. bei der k. k. Statthalterei zu erfolgen.

Die auf die Prüfung Bezug habenden Bestimmungen sind aus der citirten Ministerial-Verordnung zu entnehmen.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

